

Merkblatt für den Verkauf von Bio-Pflanzen und Bio-Blumen mit der Knospe

März 2018

Die Knospe ist das eingetragene Markenzeichen von Bio Suisse (Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen). Die Verwendung der Knospe ist den Knospe-Produzenten sowie den Knospe-Lizenznehmern für die lizenzierten Produkte vorbehalten.

In Abweichung zu diesem Grundsatz sind Verkaufsstellen berechtigt, Bio-Pflanzen und Bio-Blumen mit der Knospe ohne Vertrag mit Bio Suisse anzubieten, sofern die Anforderungen dieses Merkblattes eingehalten werden. Die Verkaufsstellen bestätigen mit beiliegendem Formular, den Inhalt dieses Merkblattes zu kennen und einzuhalten.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für den Detailverkauf von:

- Schnittblumen - Sträucher
- Topfpflanzen - Küchen-, Tee- und Heilkräuter
- Beet- und Balkonpflanzen - Setzlinge (Jungpflanzen)
- Stauden - Knollen und Zwiebeln
- Beeren- und Obstpflanzen

Unternehmen mit mehreren Filialen müssen gewährleisten können, dass jede einzelne Filiale resp. die Mitarbeiter vor Ort über den Inhalt dieses Merkblattes informiert sind.

Das Merkblatt gilt nur für den Verkauf von Bio-Blumen und Bio-Pflanzen mit der Knospe von Schweizer Knospe-Produzenten an den Endverkäufer oder über lizenzierte Zwischenhändler an den Endverkäufer.

Für den Verkauf von Topfkräutern gelten spezielle Anforderungen zur Vermeidung von Pestizid-Rückständen. Sie sind am Schluss dieses Merkblattes aufgelistet.

Verarbeitung

Die Verarbeitung durch den Endverkäufer ist nicht zulässig. Wenn Knospe-Schnittblumen zu Arrangements, Strässen etc. verarbeitet werden, dürfen sie nicht mit der Knospe gekennzeichnet werden (das Gleiche gilt für Knospe-Pflanzen). → Siehe auch Abschnitt „Kennzeichnung“.

Separierung

Die Knospe-Produkte müssen so angeboten werden, dass der Konsument nicht getäuscht werden kann.

Zu diesem Zweck muss eine klar ersichtliche Separierung der Knospe-Produkte vom nicht Knospe-Sortiment erfolgen. Die korrekte Umsetzung liegt in der Verantwortung des Endverkäufers.

Pflanzenpflegemittel (Dünger, Pflanzenschutzmittel, Frischhaltungsmittel)

Pflanzenpflegemittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie auf der aktuellen FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt sind. Diese kann unter <https://shop.fibl.org/CHde/1032-hilfsstoffliste.html> heruntergeladen werden.

Knospe-Pflanzen und Knospe-Blumen dürfen nicht mit unerlaubten Mitteln in Kontakt gebracht werden. Bei der Pflege von nicht biologischen Pflanzen und Blumen ist eine Abdrift auf Knospe-Produkte auszuschliessen.

Bio Suisse

Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel

Tel. 061 204 66 66

www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch

Kennzeichnung/Verpackung

Die Kennzeichnung der Knospe-Produkte muss durch den Produzenten (Bio-Gärtnerei) erfolgen (Artikel, Produzent, Zertifizierungsstelle, Knospe). Sofern die Verkaufsstelle das Produkt unter ihrem eigenen Namen handelt, muss sie Bio Suisse Lizenznehmer werden. Sofern die Verkaufsstelle namentlich auf dem Produkt auftritt, das Produkt allerdings unter dem Namen des Knospe-Produzenten / Lizenznehmers vermarktet wird, muss sie Bio Suisse Markennutzer werden und die entsprechenden Produkte bei Bio Suisse anmelden.

Die Produkte müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

- | | | |
|---|---|--|
| Schnittblumen | – | einzelne Blume mit Etikette oder Band |
| | – | ganzer Bund mit Etikette oder Band |
| | – | ganzer Bund verpackt mit bedrucktem Verkaufspapier |
| Topfpflanzen
Beet- und Balkonpflanzen
Stauden und Sträucher
Beeren- und Obstpflanzen | – | Stecketiketten, Schlaufe oder Topf beschriftet |
| Topfkräuter | – | Topf oder Plastikhaube beschriftet, (Stecketiketten alleine sind nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig nicht biologische Topfkräuter transportiert, gelagert oder verkauft werden) |
| Knollen und Zwiebeln | – | verpackt, z.B. in Netz oder Papiertüte |
| Setzlinge | – | Jede Verkaufseinheit mit Stecketikette |

PVC- oder andere chlorhaltigen Kunststoffe und aluminiumhaltige Verpackungen sind verboten.

Es ist der Verkaufsstelle nur erlaubt produktbezogene Werbung mit der Knospe zu machen.

Kontrolle

Die Verkaufsstelle hat im Bedarfsfall den Bio-Kontrollstellen zu sämtlichen Verkaufs- und Lagerräumen Zutritt zu gewähren.

Organisation

Der Knospe-Produzent bzw. der Knospe-Lizenznehmer ist verantwortlich für die Unterzeichnung dieses Merkblattes durch die beiden Parteien (Knospe-Produzent bzw. Knospe-Lizenznehmer und Verkaufsstelle). Bei Unternehmen mit mehreren Verkaufsstellen reicht die Unterzeichnung durch den Hauptsitz.

Bestätigung für den Verkauf von Bio-Pflanzen und Bio-Blumen mit der Knospe

(Je ein Exemplar für die Verkaufsstelle und für den Knospe-Produzenten bzw. den lizenzierten Händler)

Hiermit bestätigen wir, dem Verkäufer von Knospe-Pflanzen und Knospe-Blumen den Inhalt des „Merkblatts für den Verkauf von Bio-Pflanzen und Bio-Blumen mit der Knospe“ unterbreitet zu haben, und ihm gegebenenfalls Änderungen bekannt zu geben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Knospe-Produzenten bzw. des lizenzierten Händlers

Strasse: _____

PLZ und Ort: _____

Hiermit bestätigen wir, den Inhalt des „Merkblattes für den Verkauf von Bio-Pflanzen und Bio-Blumen mit der Knospe“ zu kennen und uns an dessen Anforderungen zu halten.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Verkaufsstelle

Strasse: _____

PLZ und Ort: _____

QS-Massnahmen für den Transport und Verkauf von Knospe-Topfkräutern

Wo	QS - Massnahmen	Bemerkungen
Produzent	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plastikhaube ▪ Klebeetikette auf Topf und/oder Plastikhaube oder bedruckter Topf mit Knospe, Bio-Hinweis, Name und Anschrift des Produzenten und Nummer der Zertifizierungsstelle (Mindestanforderung) ▪ Saubere Transportgebinde (gewaschen) 	
Transport	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Separater Transport von Bio-Ware ▪ Bei gleichzeitigem Transport mit nicht biologischen Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> ○ getrennte Stapel ○ saubere Kennzeichnung ○ kein direkter Kontakt von biologischen und nicht biologischen Pflanzen (z.B. Plastikhaube) ▪ Saubere Transportgebinde (gewaschen) ▪ Zwingende Information des Transportunternehmens (inkl. Schulung der Mitarbeiter vor Ort) über diese Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf eine Plastikhaube kann verzichtet werden, wenn nur Knospe-Pflanzen transportiert, gelagert oder verkauft werden oder wenn Kontaminationsmöglichkeiten sonst ausgeschlossen werden können. ▪ Eine Stecketikette als ausschliessliche Kennzeichnung ist nur dann zulässig, wenn nur Knospe-Pflanzen transportiert, gelagert oder verkauft werden.
Zwischenstationen / Lager	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Separate Lagerräume für Bio-Produkte ▪ Bei Lagerung mit nicht biologischen Pflanzen im gleichen Raum: <ul style="list-style-type: none"> ○ separate und sauber gekennzeichnete Lagerplätze ○ kein direkter Kontakt von biologischen und nicht biologischen Pflanzen (z.B. Plastikhaube) ○ keine Behandlungen mit nicht biologischen Pflanzenschutzmitteln ▪ Information und Schulung der Mitarbeiter vor Ort über diese Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Pflanzenbehandlungen dürfen für Knospe-Pflanzen nur Pflanzenpflegemittel (Dünger, Pflanzenschutzmittel, Frischhaltemittel) eingesetzt werden, die auf der aktuellen FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt sind. ▪ Nicht gelistete Pflanzenschutzmittel sind aus Sicherheitsgründen auch für nicht biologische Pflanzen verboten.
Verkaufsstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschliesslicher Verkauf von Bio-Pflanzen ▪ Bei gleichzeitigem Verkauf mit nicht biologischen Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> ○ separate und sauber gekennzeichnete Gestelle, Tablare etc. ○ kein direkter Kontakt mit nicht biologischen Pflanzen (z.B. Plastikhaube) ○ keine Behandlungen mit nicht biologischen Pflanzenschutzmitteln ▪ Information und Schulung der Mitarbeiter vor Ort über diese Massnahmen ▪ Unterzeichnung der Bestätigung für den Verkauf von Bio-Pflanzen und Bio-Blumen mit der Knospe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Pflanzenbehandlungen dürfen für Knospe-Pflanzen nur Pflanzenpflegemittel (Dünger, Pflanzenschutzmittel, Frischhaltemittel) eingesetzt werden, die auf der aktuellen FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt sind. ▪ Nicht gelistete Pflanzenschutzmittel sind aus Sicherheitsgründen auch für nicht biologische Pflanzen verboten.